

Herr  
Stadtverordnetenvorsteher  
Stephan Färber

Dezernat IV (Amt 60)

---

Az.: Dez. IV 60.1.1

Bürgerbeteiligung zur Anschlussstraße an die B448  
hier: Anfrage

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher,

Frau Dr. Annette Schaper-Herget, Frau Julia Endres und Herr Helge Herget (Offenbach für alle (Ofa) e.v.) haben o. g. Anfrage an den Magistrat gerichtet, hierzu wird wie folgt berichtet:

Die Planungen zur städtischen Straße als Anschluss zur B448 sind den Bürgern am 6. Oktober 2021 in einer Videokonferenz vorgestellt worden. Auf der Webseite der Stadt finden sich Informationen, die alle Bürger und Bürgerinnen einsehen können.

[https://www.offenbach.de/buerger\\_innen/bauen-wohnen/stadtentwicklung/Masterplan\\_Offenbach/meldungen-masterplan/anschluss-b448-machbarkeitsstudie12.10.2021.php](https://www.offenbach.de/buerger_innen/bauen-wohnen/stadtentwicklung/Masterplan_Offenbach/meldungen-masterplan/anschluss-b448-machbarkeitsstudie12.10.2021.php)

[https://www.offenbach.de/buerger\\_innen/bauen-wohnen/stadtentwicklung/Masterplan\\_Offenbach/meldungen-masterplan/faq-verbindungsstrasse-b448.php](https://www.offenbach.de/buerger_innen/bauen-wohnen/stadtentwicklung/Masterplan_Offenbach/meldungen-masterplan/faq-verbindungsstrasse-b448.php)

Für die Verlängerungsstraße soll Baurecht geschaffen worden sein. Allerdings haben wir hierzu bisher keine Bürgerbeteiligung gefunden, obwohl der Planungsprozess in einem fortgeschrittenen Stadium ist.

Frage 1:

Wurde schon Kontakt mit Obertshausen aufgenommen bezüglich deren Planungen zur B448?

Antwort:

Es wurde noch kein Kontakt mit Obertshausen aufgenommen. Jedoch wird im weiteren Abstimmungsprozess mit Hessen Mobil als zuständiger Behörde für Bundesstraßen in Hessen auf die Absichten der Stadt Obertshausen eingegangen. Zudem ist Obertshausen als Nachbargemeinde im Bauleitplanverfahren für die Verbindungsstraße einzubinden. Aktuell handelt es sich um eine Idee der Stadt Obertshausen, die einen städtebaulichen Ideenwettbewerb vorsieht. Ob, wie und wann eine evtl. Einengung der B448 im Bereich der Ortsdurchfahrt Obertshausen verkehrsfunktional und rechtlich möglich sein wird, ist noch völlig unklar. Daher besteht bisher noch kein konkreter Abstimmungsbedarf mit Obertshausen. Sollte sich

die Planungsidee der Nachbarstadt im Verlauf des Bebauungsplans konkretisieren, wird dies selbstverständlich erfolgen und Eingang in das Aufstellungsverfahren finden.

Frage 2:

Wurden bereits Bürgerbeteiligungsmaßnahmen zu den Varianten der Verlängerungsstraße durchgeführt?

Antwort:

Am 6. Oktober 2021 fand eine öffentliche Vorstellung der Ergebnisse der Machbarkeitsstudie für eine Verbindungsstraße zwischen der Mühlheimer Straße und der B448 statt. In diesem Rahmen konnten Fragen gestellt werden, welche überwiegend direkt, teils im Nachgang beantwortet wurden. Die Präsentation sowie alle Fragen und Antworten sind auf der Internetseite der Stadt Offenbach veröffentlicht. Machbarkeitsstudien sind informelle Planungen, die in der Regel keine öffentliche Beteiligung umfassen, da sie Rahmenbedingungen klären und Alternativen einander gegenüberstellen. Sie untersuchen, ob und wie ein Vorhaben grundsätzlich realisiert werden kann.

Im nächsten informellen Planungsschritt ist eine Beteiligung vorgesehen. Im Rahmen des Bauleitplansverfahrens ist ein Verkehrsgutachten zu erstellen. Bereits im Rahmen dessen Ausschreibung sollen Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit erhalten, die in derartigen Gutachten fachlich erforderliche und standardisierte Untersuchungsgegenstände um eigene Prüfaspekte zu erweitern. Diese Mitwirkung an der Erarbeitung des Leistungsbilds einer auszuschreibenden Planungsleistung stellt ein freiwilliges und besonderes Angebot der Beteiligung dar.

Für die Verbindungsstraße ist noch kein Baurecht geschaffen worden. Hierzu ist vorab das Aufstellungsverfahren eines Bebauungsplans erforderlich, welches noch nicht beschlossen oder begonnen wurde.

Frage 3:

Wenn ja, welche?

Antwort:

s. o.

Frage 4:

Ist geplant, über den Mindeststandard der gesetzlich vorgeschriebenen Bürgerbeteiligung hinaus zu gehen?

Antwort:

s. o.

Frage 5:

Werden Initiativen und besonders betroffene Bürger besonders eingebunden?

Antwort:

Initiativen sowie betroffene Bürgerinnen und Bürger haben, wie alle anderen Bürgerinnen und Bürger, gleichberechtigt die Möglichkeit sich wie unter Frage 2 aufgeführt einzubringen.

Frage 6:

Wenn ja, welche?

Antwort:

s. o.

Frage 7:

Wie sieht der Zeitplan der gesetzlich vorgeschriebenen Bürgerbeteiligung aus?

Antwort:

Eine gesetzlich vorgeschriebene Bürgerbeteiligung findet im Rahmen des Aufstellungsverfahrens eines Bebauungsplans statt. Sie ist dort in den §§ 3 und 4a des Baugesetzbuchs (BauGB) geregelt. Danach sind die Bürger unter Gewährung einer Frist zur Abgabe von Stellungnahmen frühzeitig über wesentliche Ziele, Inhalte und Auswirkungen der Planung zu informieren (§ 3 Abs. 1 BauGB). In einem weiteren Schritt der Planungskonkretisierung sind die Bebauungsplanunterlagen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für 30 Tage, öffentlich auszulegen. Während dieser Zeit können Stellungnahmen zur Planung abgegeben werden.

Ein konkreter Zeitplan für das Bauleitplanverfahren und die darin verankerten Partizipationsangebote liegt bisher noch nicht vor. Die Fassung des Aufstellungsbeschlusses zur Planung ist im Jahr 2023 vorgesehen.

Mit freundlichen Grüßen

Paul-Gerhard Weiß  
Stadtrat

Anlage:

Klimarelevanzprüfung